

Vergleich Aufwandsentschädigungssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen</p>	<p style="text-align: center;"><u>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen</u></p>
<p>Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) – in der zz. geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am 12.03.2007 folgende Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der <u>§§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576)</u> hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am _____ folgende <u>1. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren</u> sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz</p>
<p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen (§ 39 Abs. 6 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Daneben werden für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Fraktionen (maximal 12 Sitzungen jährlich), des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse als Sitzungsgeld 15,00 Euro je Sitzung gewährt.</p>	<p>(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen (<u>§ 55 Abs. 1, § 44 Abs. 1 NKomVG</u>) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Daneben werden für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Fraktionen <u>und Gruppen</u> (maximal 12 Sitzungen jährlich), des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse als Sitzungsgeld 15,00 Euro je Sitzung gewährt.</p>
<p>(2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Ersatz für ihre Aufwendungen 15,00 Euro je Sitzung.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigungen der mit besonderer Funktion betrauten Ratsfrauen und Ratsherren</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufwandsentschädigungen der mit besonderer Funktion betrauten Ratsfrauen und Ratsherren</p>
<p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>(2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 47,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 einen monatlichen Grundbetrag von 50,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro je der Fraktion angehörender Ratsfrau und angehörendem Ratsherrn.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>(4) Die Beigeordneten und die</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Grundmandatsinhaber des Verwaltungsausschusses erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

**§ 3
Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten**

(1) Die nebenamtliche Stadtdirektorin oder der nebenamtliche Stadtdirektor erhält als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

(2) Die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter der Stadtdirektorin oder des Stadtdirektors erhält als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

**§ 4
Aufwandsentschädigung sonstiger ehrenamtlich Tätiger**

Der Verwaltungsausschuss kann Personen zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit bestellen. Sie erhalten zur Abgeltung aller mit dem Amt verbundenen Aufwendungen eine jeweils durch VA-Beschluss festzulegende Aufwandsentschädigung.

**§ 5
Förderung der Fraktionsarbeit**

Die Fraktionen erhalten jährlich einen Geschäftskostenzuschuss in Höhe von 150,00 Euro und für jedes ihnen angehörende Fraktionsmitglied einen weiteren Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro.

**§ 6
Verdienstaussfall**

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, wird auf Antrag der durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nachweislich entstandene Verdienstaussfall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz gem. § 39 Abs. 5 Satz 6 NGO beträgt 10,00 Euro.

(2) Verdienstaussfallentschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können im

(5) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in den Absätzen 1 bis 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 3
Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten**

unverändert

unverändert

**§ 4
Aufwandsentschädigung sonstiger ehrenamtlich Tätiger**

unverändert

**§ 5
Förderung der Fraktionsarbeit**

Die Fraktionen und Gruppen erhalten jährlich einen Geschäftskostenzuschuss in Höhe von 150,00 Euro und für jedes ihnen angehörende Fraktionsmitglied bzw. Gruppenmitglied einen weiteren Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro.

**§ 6
Verdienstaussfall**

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, wird auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nachweislich entstandene Verdienstaussfall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden.

unverändert

einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Ausfallzeit weiterzahlt.

Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeträge.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode gemäß § 39 Abs. 2 NGO bis zu 5 Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausschlag, so wird Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Sind sie zugleich auch Kreistagsabgeordnete und/oder Mitglied im Rat der Samtgemeinde Elbtalaue, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

§ 7

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherrn/dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied im Rahmen der Mandatsstätigkeit für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen für eine entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern entstehen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 8,00 Euro je Stunde.

§ 8

Fahrtkosten

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Fraktionen eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der im Bundesreisekostengesetz festgelegten

unverändert

(4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode gemäß 54 Abs. 2 NKomVG bis zu 5 Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats zu gewähren. Für die dafür gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausschlag, so wird dieser bis zu einem Höchstbetrag von 22,50 Euro je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Sind sie zugleich auch Kreistagsabgeordnete und/oder Mitglied im Rat der Samtgemeinde Elbtalaue, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

§ 7

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

unverändert

§ 8

Fahrtkosten

unverändert

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse eine Fahrtkostenentschädigung gemäß Abs. 1.

unverändert

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 120,00 Euro. Daneben besteht kein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2.

unverändert

(4) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeister erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 20,00 Euro. Daneben besteht kein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2.

unverändert

**§ 9
Dienstreisen**

**§ 9
Dienstreisen**

(1) Bei einer von einer Ratsfrau, einem Ratsherrn oder einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied außerhalb des Gebietes des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung gewährt. Sie bemisst sich nach den den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

unverändert

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses. § 66 NGO (Eilentscheidung) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Notwendigkeit der Dienstreise bedarf der Anerkennung des Verwaltungsausschusses. § 89 NKomVG (Eilentscheidungen) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dienstreisen der gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder der stellvertretenden Bürgermeister bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Dienstreise zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig ist. Der Verwaltungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Dienstreise zu informieren.

unverändert

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

unverändert

**§ 10
Kürzung der Aufwands- und
Fahrtkostenentschädigung**

**§ 10
Kürzung der Aufwands- und
Fahrtkostenentschädigung**

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die anspruchsbegründete Tätigkeit nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 1 Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen

unverändert

Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden. Bei den gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeistern wird der 75 % - Anteil zu gleichen Teilen auf diesen Personenkreis verteilt.

§ 11
Ruhen der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dannenberg (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren des Rates sowie nicht dem Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder vom 19.12.2006 außer Kraft.

§ 11
Ruhen der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandates (§ 53 NKomVG).

§ 12
In-Kraft-Treten